



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

| | |
|-----------------------------------|--|
| Datum | Protokoll der 1. Sitzung Einwohnergemeindeversammlung |
| Zeit | 20:00 – 22:03 Uhr |
| Ort | Mehrzweckgebäude Latterbach |
| Anwesend | 101 Stimmberechtigte / 7.8 % (Anzahl Stimmberechtigte Stand 27. Mai 2026: 1'293) $100 / 1'293 \times 101 = 7.8 \%$ $x / 100 \times 25 = \text{Geheime Abstimmung} = a \text{ Stimmberechtigte}$ |
| Vorsitz | Markus Messerli, Gemeindepräsident |
| Protokoll | Carla Durand, Gemeindeschreiberin Dario Tobler, Stellvertreter der Gemeindeschreiberin |
| Presse | - Michael Schinnerling, Simmental Zeitung |
| Gäste bzw. nicht Stimmberechtigte | - Christian Rubin, Projektbegleiter Projekt Schutzzone S2 Klusi - Carla Durand, Gemeindeschreiberin - Ramona Tschabold, Bauverwalterin-Stv. - Svetlana Dubach, Lernende - Lara Zurbuchen, Lernende |
| Entschuldigt | - Ivo Gerber, Verwaltungsangestellter Bauverwaltung - Hans Peter Berger, Schulhausabwart Latterbach - Tim Klossner |



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Traktanden

1. Jahresrechnung 2026, Genehmigung
2. Schutzzone S2 Klusi, Genehmigung Verpflichtungskredit
3. Schülertransport, Genehmigung Verpflichtungskredit
4. Friedhof- und Bestattungsreglement, Genehmigung Teilrevision
5. Übertragungsreglement Zivilschutzorganisation, Ausserkraftsetzung
6. Verschiedenes

Akteneinsicht

Die Unterlagen zu den Traktanden 1 – 3 lagen zehn Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Unterlagen zu den Traktanden 4 und 5 lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Weitere Informationen zu den traktandierten Geschäften und Einsicht in die Akten war nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Botschaft

Die Botschaft Nr. 54 vom Mai 2026 zur Versammlung wurde in alle Haushalte versandt.

Verhandlungen

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und stellt die Stimmberechtigung aller mit Ausnahme der Gäste, Pressevertreter und der Protokollführerin fest. Christian Rubin wird grossmehrheitlich das Wort erteilt.

Die Einladung zur Versammlung ist ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 23. April 2026 und 7. Mai 2026 publiziert worden.

Er macht darauf aufmerksam, dass das Protokoll der heutigen Versammlung vom 5. Juni 2026 bis am 6. Juli 2026 öffentlich aufgelegt wird. Einsprachen sind während der Auflagezeit schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerdemöglichkeiten

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Regierungsstatthalter von Frutigen-Niedersimmental innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt für Beschlüsse der Stimmberechtigten am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (Art. 97 GG). Wird keine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung festgestellt, ist diese sofort zu beanstanden (Rügepflicht gemäss Art. 98 GG).

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

| Sektor | Stimmzähler | Anzahl Stimmberechtigte |
|-----------------------------|----------------|-------------------------|
| Sektor A inkl. Ratstisch | Weiss Therese | 32 |
| Sektor B | Schmutz Ueli | 15 |
| Sektor C | Hodler Simon | 27 |
| Sektor D | Schläppi Marco | 27 |
| Total | | 101 Stimmberechtigte |
| Stimmbeteiligung in Prozent | 7.8 % | |
| Geheime Abstimmung | | 26 Personen |



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

8.221 Verwaltungsrechnung

287-2026 Jahresrechnung 2025
Jahresrechnung 2025, Genehmigung

Referent: Gemeinderat Andreas Brand

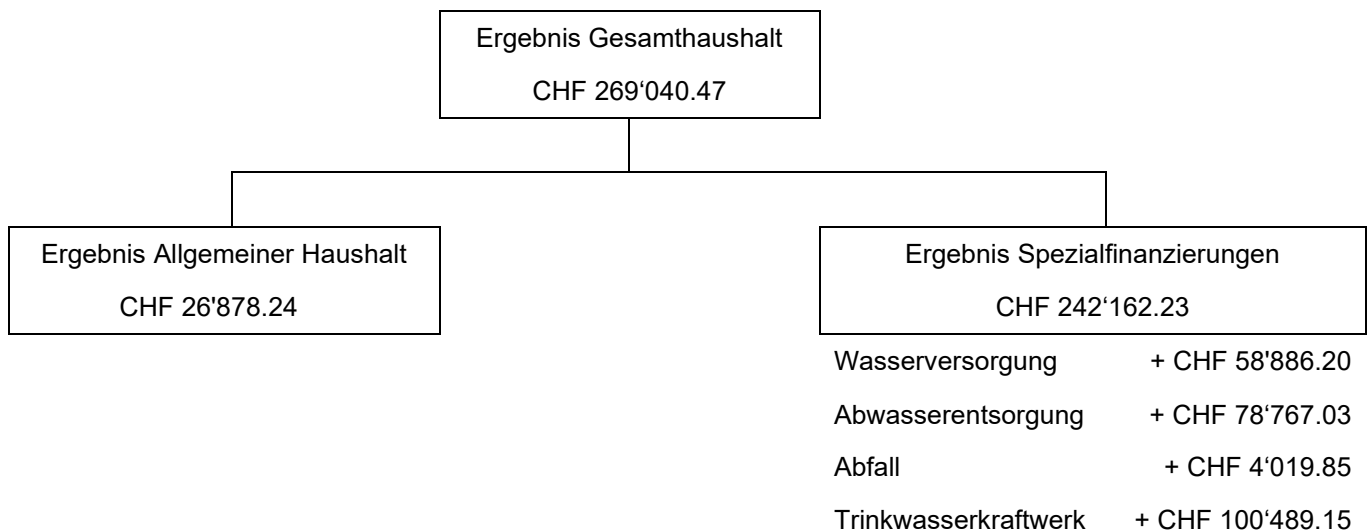
Sachverhalt

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 269'040.47 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 310'450.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit CHF 579'490.47.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 26'878.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 267'450.00.



Zusammenzug

Die nachstehenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

30 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Budget CHF 19'376.23 höher ausgefallen.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist um CHF 421'167.24 tiefer als budgetiert.

33 Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 317'435.40 und sind um CHF 68'985.40 höher als budgetiert.

34 Finanzaufwand

Der budgetierte Finanzaufwand von CHF 177'350.00 wurde um CHF 44'299.58 überschritten.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

35 Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen

Für 2025 waren Einlagen von CHF 401'100.00 budgetiert. Eingelegt wurden schliesslich CHF 348'709.11. Bei den Einlagen ergibt sich eine Differenz von CHF 52'390.89 zum Budget.

36 Transferaufwand

Der gesamte Transferaufwand wurde mit CHF 3'520'250.00 budgetiert, verwendet wurden CHF 3'634'275.27. Dieser beinhaltet alle Leistungen an Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände etc. inkl. der Zahlungen in den Finanz- und Lastenausgleich.

38 Ausserordentlicher Aufwand

Die Bedingungen gemäss Art. 84 ff GV der zusätzlichen Abschreibungen wurden nicht erfüllt. Die Abweichung zum budgetierten Betrag beträgt CHF 1'528.80.

40 Fiskalertrag

Der budgetierte Ertrag von CHF 3'917'650.00 im Bereich Steuern ist um CHF 339'201.60 höher. Insgesamt sind CHF 4'256'851.60 eingegangen.

41 Regalien und Konzessionen

Die Konzessionsentschädigung ist mit einem Minderertrag von CHF 3'100.00 eingegangen.

42 Entgelte

Bei den Entgelten wurden CHF 146'468.74 mehr eingenommen als budgetiert.

44 Finanzertrag

Der Finanzertrag resultierte mit CHF 8'031.41 mehr Einnahmen gegenüber dem Budget.

45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Für Entnahmen wurden CHF 125'600.00 budgetiert, verbucht deren CHF 112'623.70.

46 Transferertrag

Budgetiert wurden CHF 1'716'450.00, eingegangen sind CHF 1'635'507.00, was einer Differenz von CHF 80'943.00 entspricht. Der Transferertrag beinhaltet alle Leistungen von Kantonen, Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. inkl. der Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

Das Konto SF Abfallentsorgung weist einen Saldo von CHF 296'693.94 auf.

Erfolgsrechnung

| | | |
|------------------------|-----|--------------|
| Aufwand Gesamthaushalt | CHF | 7'744'364.80 |
| Ertrag Gesamthaushalt | CHF | 8'013'405.27 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 269'040.47 |

davon

| | | |
|------------------------------|-----|--------------|
| Aufwand Allgemeiner Haushalt | CHF | 6'670'464.88 |
| Ertrag Allgemeiner Haushalt | CHF | 6'697'343.12 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 26'878.24 |

| | | |
|--------------------------|-----|------------|
| Aufwand Wasserversorgung | CHF | 389'834.22 |
|--------------------------|-----|------------|



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

| | | |
|-------------------------|-----|------------|
| Ertrag Wasserversorgung | CHF | 448'720.42 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 58'886.20 |

| | | |
|----------------------------|-----|------------|
| Aufwand Abwasserentsorgung | CHF | 375'258.40 |
| Ertrag Abwasserentsorgung | CHF | 454'025.43 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 78'767.03 |

| | | |
|-------------------|-----|------------|
| Aufwand Abfall | CHF | 166'617.00 |
| Ertrag Abfall | CHF | 170'636.85 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 4'019.85 |

| | | |
|-------------------|-----|------------|
| Aufwand Feuerwehr | CHF | 133'948.65 |
| Ertrag Feuerwehr | CHF | 133'948.65 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 0.00 |

| | | |
|-------------------|-----|------------|
| Aufwand TWKW | CHF | 8'241.65 |
| Ertrag TWKW | CHF | 108'730.80 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 100'489.15 |

Investitionsrechnung

| | | |
|--------------------|-----|------------|
| Ausgaben | CHF | 966'145.05 |
| Einnahmen | CHF | 166'387.10 |
| Nettoinvestitionen | CHF | 799'757.95 |

Nachkredite

| | | |
|-----------------------|-----|------------|
| Gebunden | CHF | 774'183.68 |
| Kompetenz Gemeinderat | CHF | 137'721.10 |

Diskussionen

Keine Wortmeldung.

Anträge des Gemeinderates

RV Andreas Brand beantragt:

1. Die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 269'040.47 zu genehmigen.
2. Den Bestätigungs- und Datenschutzbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag 1 wird grossmehrheitlich zum Beschluss erhoben.
Der Antrag 2 wird zur Kenntnis genommen.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

4.300

Baupolizei

288-2026

**BP-Nr. 21-004_108_Haus- + Feuerstattrechtsbesitzer, Winterungsallmend- und Allmendberechtigte_Schutzzone Klusi
Grundwasserschutzzone S2 Klusi, Genehmigung Verpflichtungskredit**

Referent: Gemeinderat Thomas Klossner

Sachverhalt

Wasserversorgungen der Gemeinde Erlenbach i. S.

Die Einwohnergemeinde Erlenbach versorgt ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die drei Wasserversorgungen Latterbach, Erlenbach und Ringoldingen. Die grösste Wasserversorgung ist diejenige von Erlenbach. Vom Reservoir Oberberg kann nebst Erlenbach im Bedarfsfall auch Latterbach versorgt werden.

Die Quelfassung der Wasserversorgung Erlenbach liegt im Alpggebiet Klusi. Von der Brunnstube gelangt das Wasser via Druckleitung ins Reservoir Oberberg, wo mittels eines Trinkwasserkraftwerkes Strom produziert wird. Im Normalfall gelangen zwischen 1'600 bis 1'700 l/min ins Reservoir Oberberg. Das sind zwei bis dreimal soviel als dies die Quellen in Latterbach und Ringoldingen hergeben.

Quelfassung Klusi

Die Quelfassung Klusi «Chlusi» wurde 1974 neu erstellt. Die provisorisch ausgeschiedenen Schutzzonen waren in den 1980-er Jahren nicht mehr gesetzeskonform. Die Prüfung und die Ausscheidung der Zonen sowie das Erstellen der Unterlagen erfolgte durch Fachspezialisten. Nach erfolgter Publikation und Auflage genehmigte der Regierungsrat am 20. Dezember 1989 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement, nachfolgend als «Schutzzone» genannt. Die genehmigte Schutzzonenplanung wurde bislang nicht erneuert und ist dort, wo die Gesetzgebung nicht geändert hat, im Grundsatz immer noch gültig. Im Schutzzonenreglement von 1989 wurde bereits viel geregelt und dargelegt, was zulässig ist und was nicht. So sind z.B. «Hochbauten mit Schmutzwasseranfall», oder «Güllegruben und -leitungen», bereits als nicht zulässig aufgeführt.

Gesetzesanpassungen seit Genehmigung der Schutzzone Klusi

Das Eidg. Gewässerschutzgesetz wurde am 24. Januar 1991 durch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) SR 814.20 ersetzt. Zu diesem GSchG erliess der Bundesrat am 28. Oktober 1998 die Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201. Mit dem Erlass dieser Verordnung wurden die Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers erhöht und somit die Vorgaben verschärft.

Auswirkungen auf die Schutzzone Klusi

Die Verschärfung der Bundesgesetzgebung hat direkte Auswirkungen auf die Schutzzone Klusi. In der Schutzzone S2 herrscht unter anderem ein Bau- und Grabverbot. Das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie das Versickern von Abwasser ist nicht zulässig und es dürfen keine Tätigkeiten vorgenommen werden, welche die Trinkwassernutzung gefährden.

In der Zone S2 müssen bereits vorhandene, nicht zonenkonforme Anlagen innert angemessener Frist beseitigt werden. Zudem gilt in der Schutzzone S2 ein uneingeschränktes Verbot für die Neuerrichtung von Anlagen. Konkret heisst dies, dass sich in der Schutzzone S2 keine Bauten und Anlagen befinden dürfen, welche das Grundwasser gefährden können. Das Betreiben der Alpwirtschaft mit Einstallen von Rindvieh und der damit verbundenen Lagerung von Mist und Jauche in der S2 gefährdet das Grundwasser und damit die Quelle. Bauten, bei denen nur noch der Wohnteil genutzt wird, gelten ebenfalls als nicht zonenkonforme Bauten und gefährden mit dem häuslichen Abwasser die Schutzzone.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

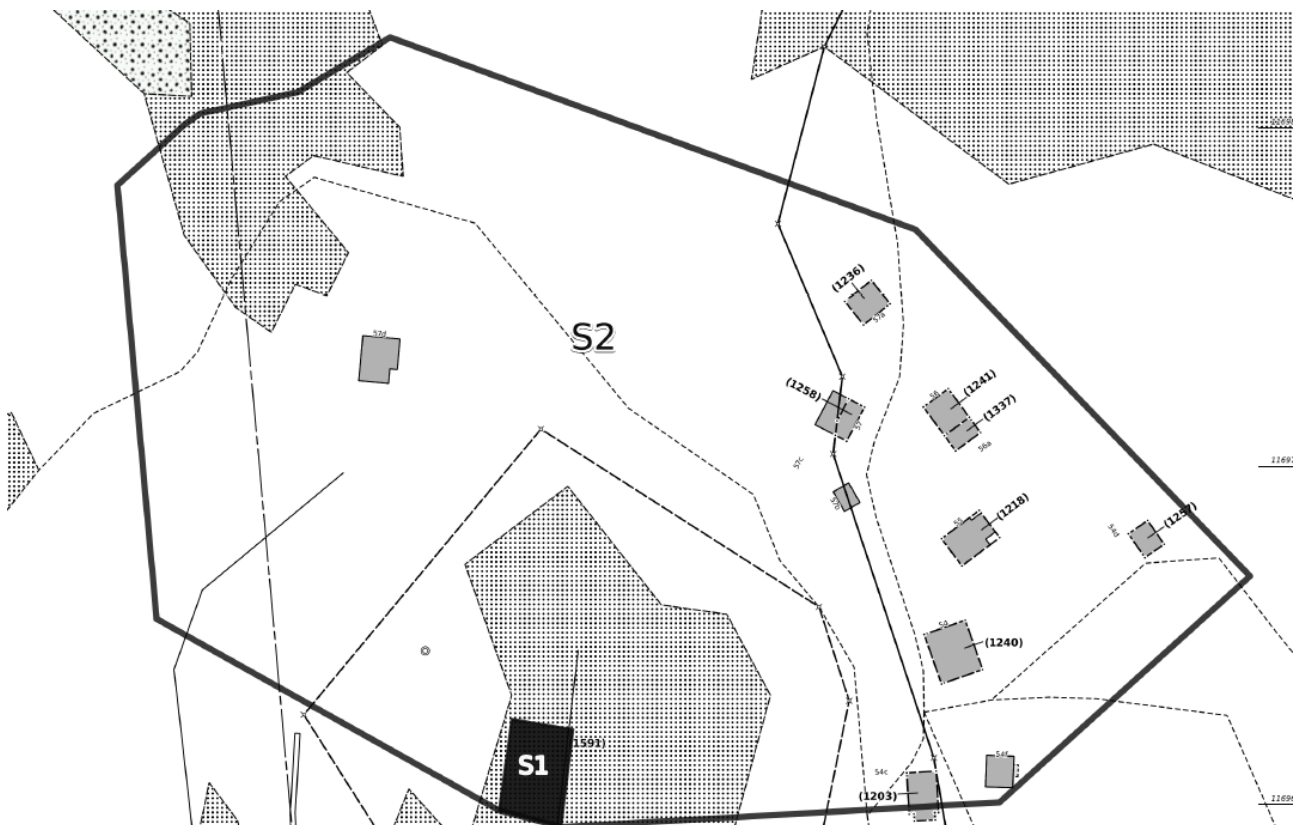
Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Aber auch die durch die Schutzzone verlaufende Abwasserleitung gefährdet das Grundwasser. Diese Bauten und Betriebe müssen in angemessener Frist aufgegeben werden. Die Bewirtschaftung in der Schutzzone im Sinne von «Weidegang des Viehs» ist gestattet.

Konfliktpotential in der Schutzzone S2

Im Zusammenhang verschiedener Verfahren sowie der Erkennung der Bewirtschaftungsproblematik hat im August 2021 eine Begehung mit Vertretern des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Alpkorporationen Ober- und Underchlusi stattgefunden. Es ging dabei darum, festzuhalten, welche Gebäude wie genutzt werden, zu erfahren wie die Bewirtschaftung aussieht und wie sich das Gebiet präsentiert.



Total 10 Gebäude (12 Einzelobjekte) stehen in der Grundwasserschutzzone S2.

Lösungsfindung und Massnahmenplanung

Die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser ist lebensnotwendig und steht als überwiegend öffentliches Interesse im Mittelpunkt. Die Quelle Klusi ist die wichtigste Quelle der Gemeinde Erlenbach und muss erhalten werden, damit auch in Zukunft die Versorgung sichergestellt werden kann. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen die Gefahren in der Schutzzone eliminiert werden.

Aus den Erkenntnissen und mit Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben wurde im Februar 2022 ein Fakten- und Informationsbericht erstellt. Der Bericht wurde auf der Homepage veröffentlicht. Es folgten viele Besprechungen mit den Betroffenen, Informationsveranstaltungen für Berechtigte. Als einschneidendste Massnahme wurde festgehalten, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der Grundwasserschutzzone S2, inklusive der landwirtschaftlichen Wohnteile, bis in 10 Jahren (Ende 2031) aufgegeben und stillgelegt sein müssen. Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nicht zonenkonform und nicht bewilligungsfähig. Oberklusi ist vor allem durch die nicht mehr nutzbaren Gebäude betroffen, weshalb sie beim Inforama ein Konzept erstellen liessen.



Projektorganisation

Da die Gemeinde bei dieser Angelegenheit in verschiedenen Funktionen betroffen ist, hat sie nach einer neutralen Person als Projektbegleitung gesucht. In der Person von Alt-Regierungsstatthalter Christian Rubin konnte jemand gefunden werden, der sich im Bereich Landwirtschaft, Wasserversorgung und all den gesetzlichen Vorgaben ein grosses Wissen hat. Seit dem Frühling 2025 sind nun die Vertreter der Korporationen, die Berechtigten Eschlen und Thal, der Stockhornbahn und der Gemeinde zusammen mit Christian Rubin als Projektorganisation «unterwegs».

Kauf der Schutzzone S2

Im Zusammenhang mit der zu Ende gehenden Nutzung der Gebäude per Ende 2031 kam auch immer wieder Frage nach der Entschädigung auf. In ähnlichen Fällen in anderen Gemeinden haben die Wasserversorger jeweils die Schutzzone S2 mit den darauf stehenden Gebäuden gekauft. So haben die Grundeigentümer eine entsprechende Entschädigung erhalten und die Verantwortung ging so an die Wasserversorgung über.

Um eine unabhängige Schätzung für die Gebäude und den Boden in der Schutzzone S2 zu erhalten, beauftragte die Gemeinde das Inforama mit Matthias Engimann als qualifizierten und unabhängigen Schätzer. Im Sommer 2025 hat er die Marktwertschätzung der total 12 Gebäude/-teile erstellt. Er kam dabei auf einen Betrag für Gebäude und Boden von knapp CHF 300'000.00. Die Einzelobjekt-Schätzungen wurden den Eigentümern eröffnet. Aus Datenschutzgründen wurden diese um das Einverständnis gebeten, ihr Objekt in der gesamten Marktwertschätzung zu Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die meisten haben zugestimmt. Die Objekte, zu denen das Einverständnis nicht vorliegt, werden aus der Marktwertschätzung entfernt. In der Gesamtsumme bleiben die Objekte aber enthalten.

Abbruch und Entsorgung der Gebäude in der Grundwasserschutzzone S2

Da den Gebäuden die landwirtschaftliche Nutzung entzogen wird und diese auch nicht umgenutzt werden dürfen, müssen die Gebäude zurückgebaut werden. Die meisten Gebäude stellen aktuell keine Gefahr für die Grundwasserschutzzone dar. Die Gefahr wird aber noch kommen. So hat es doch einige Eterniteindeckungen, welche wohl Asbest aufweisen. Weiter schreitet bei leerstehenden und nicht unterhaltenen Gebäuden der Zerfall voran und schon bald würden die Gebäude eine Gefahr für Mensch (Wanderer) und Tier (Wild- und Nutztiere) darstellen. Daher wird es unumgänglich sein, die Gebäude fachmännisch rückzubauen und zu entsorgen. Die Grundmauern (Bruchsteinmauern) müssen in Absprache mit dem AWA soweit möglich abgebrochen und als Steinhaufen angeordnet werden. Auf Grund des Grabverbots in der Grundwasserschutzzone S2 werden sich die Abbrucharbeiten lediglich auf Gebäudeteile beschränken, welche den Boden überragen.

Für den Rückbau bis auf die Grundmauern und die Entsorgung der Gebäude in der Schutzzone wurde eine Kostenschätzung erstellt. Basierend auf den Objektblättern wurde für jedes Objekt Materialauszüge erstellt und anhand dieser Mengen die Abbruchkosten ermittelt. Es wurde gemäss der heutigen Situation, also ohne Zufahrtsstrasse gerechnet. Die demontierten Baumaterialien müssen sauber und sicher paketiert werden, damit diese mit dem Helikopter von Klusi nach Thal geflogen werden können. Dort wird alles in Mulden geladen und mit LKW's zur Entsorgung transportiert. Die so ermittelten Abbruch- und Entsorgungskosten belaufen sich auf rund CHF 500'000.00.

Ein gewisser Teil der Grundmauern überragt das Terrain. Diese, meist als Bruchsteinmauern ausgebildeten Mauerwerke müssen bis auf das Terrain abgebaut werden. Die Steine, welche sicher seinerzeit vor Ort zusammengetragen und zu Mauern aufeinander gebaut wurden, soll-



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH I. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

ten als „Steinhaufen“ vor Ort belassen werden können. Für diese Arbeiten wurden die erforderlichen Arbeits- und Maschinenstunden geschätzt. Dieser Aufwand beläuft sich auf rund CHF 50'000.00.

Die Gesamtkosten für den Kauf und Abbruch der Gebäude (inkl. Boden) in der Schutzzone S2 werden somit auf rund CHF 850'000.00 beziffert.

Beim ganzen Vorgehen geht es darum, dass die Gemeinde als Wasserversorgerin den Eigentümern ein Angebot unterbreitet, um die Gebäude zu übernehmen. Sind der Grund und Boden sowie die Gebäude im Besitz der Gemeinde, trägt sie alleinig die Verantwortung über die Schutzzone S2. Wer als Grund- oder Gebäudebesitzer das Angebot nicht annehmen will, bleibt im Besitz und trägt weiterhin die Verantwortung über das Gebäude und den Boden. So gesehen ist unklar, um wie viele Gebäude es sich letztendlich handelt.

Klar ist, dass die Abbruchkosten mit verschiedenen Ideen gesenkt werden müssen. So wäre der Einsatz von Zivilschutz, Militär und Freiwilligen denkbar. Weiter werden Gesuche für Subventionen und Beiträge gestellt (z.B. Patenschaft Berggemeinden). Deshalb soll der Entscheid zum Kauf und der Abbruchkosten gesondert behandelt werden. Nach dem Entscheid über den Kauf der Schutzzone S2 werden weitere vertiefte Abklärungen zu den Abbrüchen getätigt.

Um den eingeschlagenen Weg zukunftsorientiert und im Sinne des lebensnotwendigen Wassers weitergehen zu können, braucht es den wegweisenden Beschluss der Gemeindeversammlung.

Diskussionen

Christian Schläppi hält fest, dass die Alpkorporation eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und gar nicht verkaufen dürfe. Seit dem letzten Hagelschaden wurden einige Dächer im Dorf saniert. Er hofft, dass die Versammlung den Kredit ablehnt.

Thomas Klossner empfiehlt der Alpkorporation das Geschäft als Chance zu sehen, um die Angelegenheit bzgl. Reglement, etc. anzugehen. Die Thematik öffentlich-rechtliche Körperschaft / Private geht die Gemeinde nichts an.

Rolf Meier ist der Meinung, dass der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 300'000.00 zu tief ist. Die Familien, welche auf Klusi sömmern verdienen für 100 Tage rund CHF 2'000.00. Er fragt in die Versammlung, ob jemand für diesen Frankenbetrag solange arbeiten würde. Die Gebäude sind ein Erwerbseinkommen für Familien. Der Betrag ist seines Erachtens zu tief angesetzt und müsste erhöht werden, um die Betroffenen korrekt zu entschädigen. Das Land hingegen ist aus seiner Sicht der Betrag nicht wert. Für eine gerechte Entschädigung wäre er jedoch bereit, den Kredit von CHF 300'000.00 zu erhöhen.

Thomas Klossner wiederholt, dass durch einen Fachspezialisten vom Inforama auf dem Hondrich eine solide, neutrale Grundlage aufgrund der 4.4 Hektaren Land in der Schutzzone sowie die 12 Einzelobjekte erschaffen wurde. Diese enthält die Zahlen, auf welche sich der Rat stützt.

Raphael Pauli erkundigt sich zu einer möglichen Umzonung, von welchen er auch schon erfahren hat. Klusi befindet sich in einem wahnsinnigen Karstgebiet. Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH) hat sich dem Karstgebiet angenommen. Er möchte wissen, ob die SGH angefragt und miteinbezogen wurde.

Thomas Klossner informiert, dass unter verschiedenen Malen Färbversuche getätigt und Wasserproben entnommen wurden, zum letzten Mal im Jahr 2019 in der Ostflanke. Es besteht keine Möglichkeit, das Gebiet „einfach so“ zu verkleinern. Mit gutem Grund ist es eine Schutzzone, um eben einen Schutz für sauberes Wasser zu bieten.

Walter Klossner teilt mit, dass diverse Färbversuche getätigt und Wasserproben entnommen wurden. Er bestätigt, dass dies zum letzten Mal im Jahr 2019 gemacht wurde. Bei einem der



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH I. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

drei Quellfassungsstränge dauerte es nur wenige Stunden, bis sich eine Verfärbung des Wassers zeigte. Das war im Jahr 1987 so. Die Geologie verändert sich nicht. Bei Gewittern können Trübungen festgestellt werden, was wiederum das Karstgebiet widerspiegelt. Die Quellschüttung ist sehr ergiebig.

Gottlieb Boss hält fest, dass Klusi ihn nun schon fast sein ganzes Leben beschäftigt. Er fragt, wie die Gemeinde vorgeht, wenn der Kredit von CHF 300'000.00 (resp. insgesamt CHF 850'000.00) nicht ausreicht.

Thomas Klossner informiert, dass die Revisionsstelle bzgl. Die Verbuchung (Spezialfinanzierung / Steuerhaushalt / etc.) angefragt wurde. Diese konnte jedoch keine abschliessende Antwort erteilen und verwies an das AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung) sowie das AWA (Amt für Wasser und Abfall). Der beantragte Verpflichtungskredit ist viel Geld und auf die Gemeinde kommen noch einige weitere, andere Investitionen zu. Aber der Betrag ist für die Gemeinde aktuell stemm- und finanzierbar.

Alexandra Gafner hält fest, dass die Bewirtschaftung auf Klusi ein Teil ihrer Existenz ist. Die Entschädigung aus der Marktwertschätzung wird auf die Bausumme einen Tropfen auf den heissen Stein sein. Es ist eine sehr emotionale Angelegenheit, wenn das Gebäude schlussendlich verlassen werden muss und abgerissen wird.

Thomas Klossner kann die herausfordernde Situation nachvollziehen. Die Marktwertschätzung hat nicht die Gemeinde erstellt. Seines Erachtens verliefen die Sitzungen mit den Projektgruppen gut und es gab keine negativen Äusserungen. Die Gemeinde stützt sich nach wie vor auf die Marktwertschätzung.

Alexandra Gafner zweifelt nicht die Marktwertschätzung an. Mit ihrem konkreten Beispiel wollte sie den Stimmbürgern mitteilen, dass es aufgeteilt auf die einzelnen Parteien nicht eine grosse Summe der Entschädigung ist.

Rolf Gafner bittet, dass sich alle Gedanken machen, wie wichtig das Gut des Wassers ist. Die Bewirtschaftung und Sömmerung auf Klusi sind eine Herzenssache. Mit der geschätzten Entschädigung von CHF 38'000.00, welche ihre Partei erhalten würde, ist es schwierig, eine Alternative zu finden. Er schlägt vor, einmal über die Höhe der Wasserzinse an einer Gemeindeversammlung zu diskutieren.

Damaris Brand erkundigt sich, ob sich die Stockhornbahn AG an den Kosten ebenfalls beteiligt.

Thomas Klossner erläutert, dass es nach dem Verursacherprinzip geht. Die Leitung der Stockhornbahn AG muss verlegt werden, weshalb die Stockhornbahn AG für die daraus entstehenden Kosten aufkommen muss. An den weiteren Kosten beteiligt sie sich aber nicht.

Walter Lüthi erkundigt sich, ob bereits Sponsoren wie die OLWO, da diese viel Wasser benötigen, angefragt wurden.

Thomas Klossner teilt mit, dass noch keine Sponsoren / Beitragsgesuche gestellt oder andere Institutionen angefragt wurden.

Markus Messerli ergänzt, dass eben die nächsten Schritte wie Beitragsgesuche, etc. nach diesem Versammlungsbeschluss zum Zuge kommen.

Raphael Pauli gibt die Idee ein, dass wie bei der Seeniveau-Erhöhung auf Vorderstocken, auf Freiwilligenarbeit gezählt werden könnte. Mit einem Verein könnten die Gebäude abgebrochen werden und nördlicher wieder aufgebaut werden.

Walter Klossner teilt mit, dass dies rein technisch möglich ist. Aber es werden nicht mehr alle Gebäude landwirtschaftlich genutzt. Weiter müssen die Ställe neu und zeitgemäss erstellt werden. Für ihn gilt es unter zwei Sachen zu unterscheiden: Einerseits ist es die Angelegenheit der Entschädigung aufgrund der Marktwertschätzung, andererseits die Thematik der effektiven Wei-



terbewirtschaftung einiger Parteien. Es ist eine gute Idee, nach Beiträgen / Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Aber es wäre nicht korrekt, wenn einfach nach Belieben eine erhöhte Entschädigung erteilt würde.

Christian Rubin appelliert an die Vernunft. Der Gemeinderat von Erlenbach i. S. bietet hier eine anständige Lösung gegenüber den Korporationen und den Stimmbürgern (also die Betroffenen und die Verbraucher). Es ist ein sehr komplexes Gebiet mit den beiden Korporationen, der Gemeinde als Wasserversorgungs-Verantwortliche, etc. Er stellt zur Aussage von *Christian Schläppi* korrekt, dass die Alpkorporationen keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, sondern eine privatrechtliche Allmendgemeinde. Eine Marktwertschätzung ist eine Schätzung, welche eben dem Wert entspricht – sachlich und neutral. Die Massnahmen sind hart. Wird die Versammlung dem Antrag zustimmen, so wird er sich sicherlich dafür einsetzen, dass die Betroffenen, welche Klusi weiterhin bewirtschaften, einen Beitrag erhalten.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt,

1. Die Kaufangebote für den Grund und Boden sowie die Gebäude in der Grundwasserschutzzone S2 Klusi bewilligen.
2. Den dafür benötigten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 300'000.00 zu genehmigen
3. Dem Gemeinderat die Kompetenz für die Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit den Eigentümern zu übertragen.

Beschluss

Der Gemeinderats-Antrag wird mit 91 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen.

5.861 Schülertransporte

289-2026 Schülertransporte
Schülertransport, Genehmigung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Jonas Gafner

Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Juni 2023 einen Verpflichtungskredit für den Schülertransport von insgesamt CHF 240'000.00 während drei Jahren Schuljahren (pro Schuljahr CHF 80'000.00) genehmigt. Das dritte und letzte Schuljahr endet mit dem Schuljahr 2025/26. Daher ist ein neuer Verpflichtungskredit notwendig.

Der damals genehmigte Kredit für den Schulbus wurde nie überschritten. Der Gemeinderat beantragt der Versammlung auf Antrag der Schulkommission hin, erneut einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 240'000.00 für drei Schuljahre (also wieder CHF 80'000.00 pro Schuljahr) zu genehmigen.

Diskussionen

Keine Wortmeldungen.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Verpflichtungskredit für den Schülertransport für die Schuljahre 2026/27, 2027/28, 2028/29 in der Höhe von CHF 240'000.00 (pro Schuljahr CHF 80'000.00) zu genehmigen.



Beschluss

Der Gemeinderats-Antrag wird gross mehrheitlich angenommen.

1.12.14 Friedhof- und Bestattungsreglement

**290-2026 Friedhof- und Bestattungsreglement
Friedhof- und Bestattungsreglement, Genehmigung Teilrevision**

Referentin: Gemeinderätin Yvonne Fritsche

Sachverhalt

Im Jahr 2024 wurde das Friedhof- und Bestattungsreglement einer Totalrevision unterzogen und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Dabei wurden neue Artikel ins Reglement aufgenommen wie zum Beispiel der Artikel 15 über den neu erstellten Bereich der Sternenkinder.

Die Friedhofkommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der genannte Artikel 15 im neuen Reglement unklar formuliert wurde. Somit entschied die Friedhofkommission, sich erneut mit dem Reglement zu befassen. Folgende Änderungsvorschläge wurden erarbeitet.

Artikel 11, Abs 2

Aus dem Friedhof- und Bestattungsreglement ging bis anhin nicht hervor, in welchen Bereichen welche Altersgruppen bestattet werden können. So war es zum Beispiel möglich, eine erwachsene Person einem bestehenden Kindergrab beizusetzen. Dies ist nicht im Sinne der Friedhofkommission und soll deshalb reglementarisch festgehalten werden. Aus diesem Grund schlägt die Friedhofkommission vor, den Artikel 11 Abs. 2 (Erd- und Urnenbestattungen) wie folgt anzupassen:

Art. 11² Volljährige werden in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet. Minderjährige werden in den Abteilungen der Kinder bestattet. Minderjährige ab 12 Altersjahren können in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet werden.

Artikel 15, Abs. 2

Es wurde festgestellt, dass der Artikel 15 Abs. 2 zum Sternenkindergrabfeld unklar geschrieben wurde und daher zu Unklarheiten und Fragen führen könnte. Sollte eine Familie eine Bestattung ohne Sarg und ohne Asche auf dem Sternenkindergrabfeld wünschen, müsste dies gemäss dem Artikel im rechtsgültigen Reglement geduldet werden. Dies ist jedoch nicht im Sinne der Friedhofkommission. Aus diesem Grund macht die Friedhofkommission den Vorschlag, den Artikel 15 Abs. 2 (Sternenkindergrabfeld) wie folgt anzupassen:

Art. 15² Es gibt individuelle Beisetzungsmöglichkeiten: ~~Mit oder ohne Särglein, mit oder ohne Urne, mit oder ohne Asche sowie mit oder ohne Beisetzung-Mit Sarg, mit Urne oder lose Asche.~~

Artikel 15, Abs. 6

Es soll eine Inschrift ohne Beisetzung auf dem Sternenkindergrabfeld ermöglicht werden können. Aus diesem Grund schlägt die Friedhofkommission vor, dem Artikel 15 Abs. 6 (Sternenkindergrabfeld) einen Satz hinzuzufügen und wie folgt anzupassen:

Art. 15⁶ In Andenken an das verstorbene Kind kann beim Sternenkindergrabfeld ein Stern mit oder ohne Gravur angebracht werden. Auf dem Stern können die Angaben des Sternenkindes



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

festgehalten werden. Es werden folgende Angaben graviert: Name, Vorname, Jahreszahl. Auf einzelne Elemente der Gravur kann verzichtet werden. Eine Inschrift ohne Beisetzung ist möglich.

Diskussionen

Keine Wortmeldungen.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. zu genehmigen und dieses per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Gemeinderats-Antrag wird gross mehrheitlich angenommen.

7.401 Regionale Zivilschutzorganisation

**291-2026 Zivilschutzorganisation ZSO Beo West
Übertragungsreglement Zivilschutzorganisation, Ausserkraftsetzung**

Referentin: Gemeinderätin Yvonne Fritsche

Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2025 mit der Totalrevision des Organisationsreglements folgenden, neu eingefügten Artikel 78 genehmigt:

Erfüllung durch Dritte **Art. 77** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
Art. 78 Abs. 1 Folgende Aufgaben, für deren Übertragung nach kant. Vorschriften eine reglementarische Grundlage erforderlich ist, sind durch die Gemeinde Erlenbach i. S. an Dritte übertragen worden:
a) Sozialdienst
b) Ausgleichskasse / AHV-Zweigstelle
c) Zivilschutz
d) Führungsorgan
Art. 79 Die übertragenen Aufgaben müssen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und Vorschriften wahrgenommen werden.
Art. 80 Die vertraglichen Regelungen werden durch den Gemeinderat genehmigt. Vorbehalten bleibt die kreditrechtliche Zuständigkeit.

Aufgrund dessen kann das Übertragungsreglement für die ZSO Beo West, welches die Gemeindeversammlung am 26. Mai 2025 genehmigt hat, ausser Kraft gesetzt werden. Ansonsten bestehen zwei Grundlagen, wobei eine überflüssig ist. Der Zusammenarbeitsvertrag mit der ZSO Beo West bleibt weiterhin bestehen.

Für die Ausserkraftsetzung von Reglementen ist gemäss Art. 4, Lit. A, Organisationsreglement die Gemeindeversammlung zuständig. Das Reglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Übertragungsreglement Zivilschutzorganisation (ZSO Beo West) per 1. Januar 2026 ausser Kraft zu setzen.

Diskussionen

Keine Wortmeldungen.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Übertragungsreglement Zivilschutzorganisation (ZSO Beo West) per 1. Januar 2026 ausser Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Gemeinderats-Antrag wird gross mehrheitlich angenommen.

1.300 Gemeindeversammlung

292-2026 **Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2026**
Verschiedenes

Verabschiedung Behördenmitglied Kulturkommission & Marktkommission

Markus Messerli, Gemeindepräsident, heisst den neuen Marktchef (Mitglied der Kultur- und Marktkommission) sowie die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses herzlich Willkommen.

Personelles – Gratulationen

Markus Messerli, Gemeindepräsident, verabschiedet Ferdinand Stryffeler als langjährigen Schulhausabwart in Latterbach infolge Pensionierung – *Applaus durch die Versammlung* – und heisst Ivo Gerber (Verwaltungsangestellter Bauverwaltung), Hans Peter Berger (Schulhausabwart Latterbach) sowie Tim Klossner (befristete Aushilfe in der Gemeindeschreiberei) herzlich Willkommen.

Lehrstelle als Kauffrau / Kaufmann EFZ

Per August 2027 wird wiederum eine Lehrstelle frei. Interessierte dürfen sich gerne bei der Gemeindeschreiberei melden.

Simmewehr

Thomas Klossner, Gemeinderatspräsident, informiert über den Rückbau des Simmewehrs in Wimmis. Der Gemeinderat hat vom angedachten Rückbau aus den Medien erfahren und eine Stellungnahme mit diversen Forderungen zum Erhalt des Simmewehrs eingereicht sowie einen offenen Brief der Gemeinde Oberwil i. S. mitunterzeichnet. Die von der BVD lancierte Informationsveranstaltung anfangs März 2026 wurde von derselben Stelle abgesagt. Eine Terminverschiebung erfolgte in den Sommer / Herbst 2026. Auch bzgl. Gewässerrichtplan erfolgte eine Informationsveranstaltung – dieser hat ebenfalls einen Zusammenhang mit der Simmewehr.

Japankäfer

Barbara Schütz, Ressortvorsteherin Bau, Planung, Landwirtschaft, informiert über den Japankäfer in der Pufferzone von Latterbach und dessen Folgen sowie über die Möglichkeiten der Entsorgung des betroffenen Grünguts.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Parkplatzreglement und Parkplatzverordnung inkl. Gebührentarif

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, informiert über die Revision der beiden Erlasse. Anliegen und Ideen können seitens Bürger eingebracht werden (es gibt jedoch keine offizielle Mitwirkung).

Wanderweg Balzenberg

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, informiert über die neue Ersatzroute, da der Hartbelag durch unbefestigten Weg ersetzt wird.

Meili

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, hält fest, dass die Auftragserteilung für die Ersatzbeschaffung des Meilis erfolgt ist. Der Typ „Beat“ konnte bestellt werden – die Lieferfrist beträgt neun Monate.

PWI Rübelboden

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, dankt allen Beteiligten für die Unterstützung.

Heckenrückschnitt

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, bittet, dass die Rückschnitte für das Einhalten der Sichtbermen gemäss den Vorschriften vorgenommen werden. Sicherheitstechnisch ist dies für alle Verkehrsteilnehmer sehr wichtig.

Wanderweg-Equipe

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, informiert, dass Erlenbach i. S. über ein rund 100-Kilometer grosses Wanderwegnetz verfügt. Er bedankt sich herzlich für den Einsatz der Wanderweg-Equipe für deren Einsatz.

Projekt Oberstufenschulzentrum

Jonas Gafner, Ressortvorsteher Bildung, informiert, über den aktuellen Stand des Oberstufenschulzentrums. Die angedachten Informationsveranstaltungen wurden aus diversen Gründen abgesagt. Die Delegiertenversammlung hat auf Antrag hin die Einsetzung einer Projektgruppe sowie dem Engagieren einer externen Projektleitung mit Jürg Marti der MMC Partners GmbH aus Steffisburg genehmigt. Die nächsten Schritte werden das Ausarbeiten der notwendigen Grundlagen sein, damit an der Gemeindeversammlung in diesem Herbst eine erste Abstimmung erfolgen kann.

Wortmeldungen aus vergangenen Versammlungen

Peter Brügger hat den Rat beauftragt, einen Unterstützungsplan bezüglich Kinderbetreuung auszuarbeiten. RV Yvonne Fritsche ist mit den Betroffenen im Austausch.

Hans Baumann hat Fragen zu Neophyten gestellt. RV Barbara Schütz ist diesem Punkt nachgegangen.

Wort an Versammlung

Ferdinand Stryffeler erkundigt sich, wann die Zufahrtsstrasse zum Stalden in Latterbach aufgrund der Häuser-Neubauten saniert wird.

Andreas Brügger, Ressortvorsteher Verkehr, informiert, dass sich die Strassensanierung aus finanziellen Gründen in die Länge ziehen wird. Der Rat hat aber diese Sanierung in der Rechnung.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Schluss

Markus Messerli, Gemeindepräsident, dankt den Behördenmitgliedern, dem Personal, allen Freiwilligen für ihr Engagement und orientiert, dass die nächste Gemeindeversammlung am Donnerstag, 26. November 2026 stattfindet. Er schliesst die Versammlung, mit bestem Dank für das Organisieren des Apéros, um 22:03 Uhr.

EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Markus Messerli
Gemeindepräsident

Carla Durand
Gemeindeschreiberin